

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Tabellen

[urn:nbn:de:bsz:31-338273](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338273)

### Was man vom gesunden Haustier wissen muß.

Tierart	Temperatur Celsius	Zahl der Atemzüge in der Minute	Zahl der Pulschläge in der Minute
Pferd . . .	37,5—38,5	10—12	Fohlen 30—50, ältere Tiere 30—40.
Rind . . .	38,0—39,5	10—15	Kälber über 100, Kühe 70—80, Mastochsen 50—60, Zugochsen 35—50.
Schaf . . .	38,5—41,0	15—20	Jährlinge über 100, ältere Tiere 60—80.
Schwein . .	38,5—40,0	15—20	Ferkel (bis 1/2 Jahr) über 100, ältere Tiere 60—100.
Hund . . .	37,5—39,0	15—20	70—120.

Die Zahl der Atemzüge und Pulschläge schwankt sehr und ist von der Bewegung der Tiere und der Lufttemperatur abhängig. Hitze und Bewegung beschleunigen, Kälte und Ruhe verlangsamen so wohl Puls als auch Atmung.

### Wieviel Wasser brauchen unsere Haustiere täglich?

(Diese Zahlen sollen nur ungefähre Anhaltspunkte bieten bei der Berechnung der für einen Gutsbetrieb täglich notwendigen Wassermengen, z. B. bei Anlage einer Wasserleitung.)

Tierart	Weidgang Liter	Grünfütterung im Stalle Liter	Trockenfütterung Liter
Pferde auf 500 kg Lebendgewicht . . . . .	ca. 10—20	ca. 15—30	ca. 35—50
Kühe " " " " . . . . .	" 20—25	" 25—40	" 60—90
Farren " " " " . . . . .	" 15—20	" 20—25	" 50—60
Ochsen " " " " . . . . .	" 15—20	" 20—30	" 50—70
Rinder " 250 " " " . . . . .	" 8—10	" 10—15	" 25—30
Schafe " 100 " " " . . . . .	" 2—3	" —	" 6—10
Schweine " 100 " " " . . . . .	" 3—5	" 5—10 *)	" 20—30

\*) Bei Fütterung mit wässrigem Futter (Küchenabfälle, Milch usw.).

### Leistung eines Pferdegespanns in 10—12 stündiger Arbeitszeit.

Arbeit	Hektar
<b>a. Bodenbearbeitung</b>	
Stoppelstürzen mit Dreischarpflug . . . . .	0,8—1,2
Pflügen (mittlere Furche von 18—20 cm Tiefe) . . . . .	0,3—0,5
Tiefpflügen (ca. 30 cm) 4 Pferde . . . . .	0,25—0,45
Grubbern mit dem Federzahn-Kultivator . . . . .	1,25—1,75
Eggen (zweimalig) mit mittlerer Egge . . . . .	2—2,5
Walzen mit Glatt- oder Ringelwalze . . . . .	3—5
Häufeln mit Häufelpflug . . . . .	0,5—0,8
<b>b. Saat</b>	
Säen mit Drillmaschine . . . . .	3—5
<b>c. Erntearbeiten</b>	
Grasmähen mit Zweispänner-Mähmaschine . . . . .	3—4,5
Getreidemähen mit Ablegmaschine . . . . .	4—5
Getreidemähen mit Bindemäher . . . . .	3—4,5
Heuwenden 2 m breit . . . . .	6—8
Heu zusammenrechen mit gewöhnlichem Pferderechen (1 Pferd) . . . . .	5—8
Heu zusammenrechen mit Schwadenrechen . . . . .	5—7
Kartoffeln ausmachen mit Erntemaschine . . . . .	0,8—1,2

Fläche schürzen  
 waren säulen  
 Artikel wahl  
 einwandfreie Ware kaufen wollen, so wenden Sie sich an meine Firma!



### Währschafts-Leistung.

Nach Dr. Dammann.

Staaten	Pferde									Rindvieh			Schafe			Schweine					
	Kopf	Wurm	Dummkoller	Dämpfigkeit	Rehstoppseifen	Periodische Augenentzündung	Koppen	Säufigkeit	Schwarzer Star	Tuberkulose	Lungenschwindsucht	Lungenseuche	Räude	Allg. Wasserfucht	Fäule	Rotten	Rotlauf	Schweineseuche	Tuberkulose	Trichirin	Finnen
Deutsches Reich <sup>1)</sup>	Tage									Tage			Tage			Tage					
1. Rutz- und Zuchttiere . . . . .	14	14	14	14	14	14	14	—	—	14	—	28	14	—	—	—	3	10	—	—	—
2. Schlachttiere . . . . .	14	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	14	14	14
Belgien <sup>2)</sup> . . . . .	9	9	9	—	—	28	—	—	—	—	9	30	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Frankreich <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	9	9	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Luxemburg <sup>4)</sup> . . . . .	20	20	9	9	9	—	9	—	9	—	20	9	9	—	—	9	—	—	—	—	9
Oesterreich <sup>5)</sup> . . . . .	15	30	30	15	—	30	—	30	30	30	—	—	8	—	60	8	—	—	—	—	8
Schweiz <sup>6)</sup> . . . . .	20	20	20	20	—	—	—	—	20	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

#### Anmerkungen.

<sup>1)</sup> Deutsches Reich. Mit dem 1. Januar 1900 traten für das ganze Reich unter Aufhebung aller bisherigen Landesgesetze und Verordnungen über Gewährleistung beim Viehhandel die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. Danach heißt es (auszugsweise):

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 (des Gesetzbuches) nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergibt.

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. — Die Hauptmängel und Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr an den Käufer übergeht. (Dies ist der Tag der Übergabe.)

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. (Gegen diese Vermutung bleibt dem Verkäufer der Gegenbeweis offen.)

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens 2 Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den

Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch, wenn das Tier geschlachtet, umgeschlachtet oder durch seine Schuld wesentlich verschlechtert oder untergegangen ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außerstande ist, das Tier zurückzugeben. Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten. Rutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und der Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der andern Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 4  
spruch  
Richtv  
6 Wo  
§ 4  
stimm  
ihm  
liefer  
der §§  
§ 4  
wegen  
oder f  
sind  
bis 4  
auch  
wendu  
wenn  
lieferu  
§ 5  
kau  
Die  
ist un  
der v  
den l  
sind  
und §  
1.

2.  
gechl  
mittel